

Arlette Schläpfer
Präsidentin PU AR, a.KR
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat
Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 8. Juni 2021

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR)
zur Vernehmlassung Totalrevision der Kantonsverfassung**

Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 5. März 2021 laden Sie uns ein zur Totalrevision der Kantonsverfassung Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Den erläuternden Bericht wie auch die Synopse erachten wir als gute Arbeitsgrundlage. Teilweise vermisst wurde die Gegenüberstellung der neuen und alten Kantonsverfassung. Dass dies aufgrund der neuen Systematik nicht durchgängig möglich gewesen wäre, ist uns bewusst.

Auch wir sind der Meinung, dass die Kantonsverfassung nicht nur ein juristischer Text, sondern auch ein politisches, geschichtliches und kulturelles Dokument sein muss. Also ist sie eine Verschriftlichung des politischen Erbes ebenso wie ein Zeugnis des aktuellen Selbstverständnisses des Kantons und vorausschauend auf die kommenden 20 Jahre bis zur nächsten Revisionsüberprüfung. Die Kantonsverfassung soll in einer Sprache formuliert sein, die jede und jeder versteht. Dass dies – in Anbetracht des teilweise scheinbar nötigen Juristendeutschs – nicht durchgängig möglich ist, ist nachvollziehbar. Aus diesen Gründen kommt den Vernehmlassungsantworten eine hohe Bedeutung zu, denn sie erklären und begründen die Eingaben der Vernehmlassenden durch die gesetzgebenden Verfasser bzw. Autoren. Die PU AR legen dem Regierungsrat aber nahe, einen Leitfaden in einfacher Sprache abzufassen, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit der Kantonsverfassung vertraut zu machen. Als gutes Beispiel sei hier die Homepage des Kantons St. Gallen genannt.

Irritiert hat der Umstand, dass teilweise vom Entwurfsvorschlag der Verfassungskommission abgewichen wird (Beispiel Wahl des Landammanns/Regierungspräsidiums). Dies führt unweigerlich zur Frage: Wie frei war die Verfassungskommission in ihren Entscheidungen? Wer führte tatsächlich den Lead? Der Regierungsrat, die Verwaltung oder die Kommission?

Klar ist auch, dass wenn die neue Kantonsverfassung in ihrer ganzen Komplexität und teils neuen progressiven Vorschlägen angenommen wird, diverse Gesetze neu geschaffen oder neu formuliert werden müssen.

Ebenso klar wurde bei der Bearbeitung der Vernehmlassungsantwort, dass einige Artikel der Bundesverfassung wörtlich und andere nahe dem Wortlaut übernommen wurden.

Oftmals war es uns wichtig, dass einzelne Artikel der Grundrechte mit „**im Rahmen unseres Rechts**“ ergänzt werden, damit in der Auslegung nicht Tür und Tor geöffnet wird, z.B. bei Extremismus. Siehe Beispiel unten.

Wünschenswert wäre, dass innerhalb der Verfassung zumindest einmal darauf verwiesen würde, dass die Verfassung über den Gesetzen und Verordnungen steht. Gehen wir doch davon aus, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger mit der Systematik unserer Gesetzgebung vertraut sind. Ebenso erachten wir als zweckdienlich, wenn in gewissen Artikeln die Ergänzung «im Rahmen unseres Rechts» gemacht würde. Dies schafft Klarheit. Als Beispiel sei hier Artikel 23 genannt: «Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind *im Rahmen unseres Rechts* gewährleistet.»

Letztlich befürchten wir, dass das «Fuder» überladen ist und die neue Kantonsverfassung beim Volk aufgrund ganz unterschiedlicher Punkte Schiffbruch erleiden könnte.

Anmerkungen

Zu regen Diskussionen Anlass gegeben haben unter anderem die Präambel, das Stimmrechtsalter, das Ausländerstimmrecht, die Volksdiskussion, die Streichung der Amtsbezeichnung Landammann, das Wahlrechtssystem und der Artikel zum Klimaschutz. Diese Diskussionen waren teils bereits sowohl in der Verfassungskommission als auch in den Medien festzustellen. Wir sind uns bewusst, dass es hier kein richtig oder falsch gibt. Gerade Fragen, welche die Emotionen ansprechen, können kaum mit Argumenten gelöst werden. Deshalb sind wir dankbar, wenn die Stimmbürger*innen bei möglichst vielen Fragen direkt und selber bewerten dürften, ob sie Variante A oder B möchten. So könnte es gelingen, dass die neue Kantonsverfassung durch das Volk angenommen wird.

Teilweise sind unsere Überlegungen zu einzelnen Artikeln in der Folge erläutert. Das Resultat der Diskussionen findet sich bei den entsprechenden Artikeln in der Synopse.

Präambel: Die Diskussion «mit oder ohne Gott» führt der PU AR zu wenig weit. Das Entweder-oder erachten wir als zu eng. Daher sind wir überzeugt, mit unserem Vorschlag allen im Kanton Wohnenden gerecht zu werden. Die von uns vorgeschlagene Formulierung ist zukunftsgerichtet und umfassend.

Artikel 14 gewährt die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthaltsort. Heisst dies innerhalb des Kantons? Und die zahlreichen Ausnahmen, wie etwa für Amtsträger*innen oder Menschen, die in Institutionen «platziert» werden?

In Bezug auf den Artikel 19 fragen sich die PU AR: Wie wird mit Radikalen umgegangen? Und in diesem Zusammenhang auch: Braucht die Verfassung des Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Extremismus-Artikel?

Vehement setzen sich die PU AR gegen die Streichung des Artikels 45 der alten KV aus. Es soll als Art 64 auch in der neuen Verfassung verankert sein, dass der Kanton die Möglichkeit hat, eine Bank zu betreiben. Den PU AR ist es wichtig, dass sich der Kanton diese Möglichkeit nicht vergibt durch Streichung des entsprechenden Artikels.

Artikel 65: Die PU AR erachten es als unabdingbar, dass Rechte und Pflichten eines Menschen stets einhergehen. Die Diskrepanz zwischen «Ich darf abstimmen und wählen, bin aber aufgrund meines Alters selber nicht wählbar» (aktives und passives Wahlrecht) und damit der Unmündigkeit andererseits scheint uns zu gross. Mit dem Begriff Volljährigkeit wird ein Begriff gewählt, der nicht an ein bestimmtes Alter gekoppelt ist und somit würde die KV ihre Gültigkeit behalten, sollte die Volljährigkeit gesamtschweizerisch auf das 16. Altersjahr festgelegt werden. Falls dem so wäre, würde dies ja dann auch bedeuten, dass Rechte und Pflichten – zwei Jahre früher als jetzt – ausgeübt werden könnten.

Art 86: Wahlverfahren: Aus dem Protokoll sowie der Medienberichterstattung konnte entnommen werden, dass sich die Verfassungskommission auch mit alternativen Wahlsystemen auseinandergesetzt hat. Ob dabei das beobachtete, viertelstündige Referat eines Juristen ausreichend ist, mögen wir an dieser Stelle bezweifeln. Progressiv wäre, sich von der langjährigen Diskussion um das Majorz- und Proporzwahlssystem zu verabschieden und dafür

die Präferenzwahl einzuführen, welche zwar schweizweit noch neu wäre, aber den ausserrhodischen Gegebenheiten am besten nachkommen würde. Deshalb wird der Regierungsrat eingehend darum gebeten, eine Expertise eines

Systemkenners dafür einzuholen. An dieser Stelle sei auf das Dokument „**Wahlrecht in Appenzell Ausserrhoden**“ vom 30. April 2021 auf der Website der PU AR verwiesen, welches eine Gegenüberstellung der Wahlsysteme zeigt.

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen und die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Präsidentin